

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

7. Sitzung (31.01.1856)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

unter dieses Gesetz; wo dagegen ein förmlicher Vollzug schon da ist, kann man dem Gesetze keine Rückwirkung verleihen."

Der Antrag des Legationsraths von Türkheim wird nicht unterstützt, und demnach Art. 2 nach dem Commissionsantrag angenommen.

#### Art. 3

wird nach einer, die Tilgung der durch das Ablösungskapital auf das allodificirte Lehen fallenden Schuld betreffenden, Bemerkung des Freiherrn von Rüd t, auf welche Hofrath Zö pfl Namens der Commission antwortet, dem Antrage derselben gemäß, angenommen.

#### Art. 4

wird ohne weitere erhebliche Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Das ganze Gesetz wird sodann in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung durch namentlichen Aufruf zur Ab-

stimmung gebracht und erfolgt die Annahme desselben von allen gegen eine (Staatsrath von Rüd t) Stimme.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Regierungsdirektors Fromherz über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853 und sodann desjenigen des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen

a) der Postverwaltung,

b) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

welche Rechnungsnachweisungen sämmtlich, den Anträgen der Budgetcommission gemäß, für gerechtfertigt erklärt werden.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1856.

#### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Hofdomänen-Intendanten von Kettner.

#### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimer Referendar Prestinari und Herr Ministerialrath Amann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Die Adresse derselben in Bezug auf die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1852

und 1853, der sämmtlichen Hauptstaatsrechnungen, und der aus den Hauptstaatsrechnungen ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1853 und 1854 betreffend,

Beil. Nr. 63.

Dieselbe wird der Budgetcommission überwiesen.

2) Die Adresse derselben in Bezug auf deren Zustimmung zu mehreren provisorischen Gesetzen und Verträgen betreffend, und zwar

- a. den drei provisorischen Gesetzen vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 über Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
- b. dem provisorischen Gesetze vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckersollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
- c. dem unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
- d. dem unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
- e. dem provisorischen Gesetze vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;
- f. dem provisorischen Gesetze vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolls auf Talg.

Ferner die Bitte enthaltend:

die großherzogliche Regierung wolle mit allem Nachdruck dahin wirken, daß bei Erbauung der Rheinbrücke bei Köln Einrichtungen getroffen werden, um jede Störung einer freien, ununterbrochenen Schifffahrt auf dem Rheine zu verhüten.

Beil. Nr. 64.

Diese Adresse wird an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird die Commissionswahl der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer, die Vorlage der Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1855, die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend, bekannt gemacht, bestehend aus:

Staatsrath von Rüd t,

Freiherr von Gö l e r und

Regierungsdirector From h e r z.

Graf von K a g e n e k ergreift das Wort und gedenkt in einer längeren Ausführung des kürzlich verstorbenen frühere Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

ren Mitgliedes der ersten Kammer, Domkapitulars und Geistlichen Raths Staudenmaier, worauf sich im Sinne seines Vortrags sämmtliche Mitglieder zum Zeichen der Theilnahme von ihren Sitzen erheben.

Folgende Berichte werden zum Druck angezeigt:

1) Des Fabrikinhabers Lauer,

a. über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853, den außerordentlichen Etat betreffend,

Beil. Nr. 65;

b. über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1852 und 1853, den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend,

Beil. Nr. 66;

2) des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend,

Beil. Nr. 67;

3) des Staatsraths von Rüd t über die Adresse der zweiten Kammer, Reclamation der Verordnung vom 1. November 1855 über die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend,

Beil. Nr. 68;

4) des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke, und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend,

Beil. Nr. 69.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853

a) des Freiherrn von Gö l e r über die Tit. I. bis V., VII. und VIII.

Die Tit. I. Cameraldomänenverwaltung,

„ II. Forstdomänenverwaltung,

„ III. Berg- und Hüttenverwaltung,

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Tit. IV. Steuerverwaltung.

Freiherr von Gö l e r beantragt eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten, dahin lautend, „daß die aus Anlaß des §. 19 des Zehntablösungsgesetzes seit 16

Jahren zehntfreien Güter nach Ablauf dieser Zeit wieder ordnungsmäßig zur Steuer gezogen werden sollen.“

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Bei der in Folge einer längern Discussion eintretenden Abstimmung wird dieser Antrag, insofern er auf Behandlung des Gegenstandes in Form einer Adresse geht, verworfen; dagegen der von dem Freiherrn von Rüdert hierauf gestellte und von Generalmajor von Porbeck unterstützte, einen Wunsch hierüber ins Protokoll niederzulegen, angenommen.

Die übrigen Tit. V. Salinenverwaltung,  
 „ VII. Münzverwaltung,  
 „ VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,  
 werden hierauf ohne Bemerkung genehmigt, somit sämtliche Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt erklärt.

b) Des Fabrikinhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, Tit. VI., Zollverwaltung betreffend.

Da von keiner Seite eine Bemerkung erfolgt, so wird der Commissionsantrag, diese Nachweisungen für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Hofrath Schmidt stellt die Anfrage an die großherzogliche Regierung, ob dieselbe die Einführung des Fallbeils in der neuern Zeit in Erwägung gezogen habe, drückt dabei den Wunsch aus, daß es geschehen möge, wenn es nicht der Fall gewesen sei und beantragt, daß die Kammer hierüber eine Bemerkung in das Protokoll beschließen möge.

Freiherr von Gemmingen und Generalmajor von Porbeck unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß diese Frage allerdings in Erwägung gezogen worden, und die Regierung beschäftigt sich noch damit.

Hierauf beschließt die Kammer, von der Niederlegung dieses Wunsches zu Protokoll Umgang zu nehmen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: die hohe Kammer dürfe überzeugt sein, daß dieser Gegenstand von der Regierung gehörig geprüft werde.

Es wird zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. I. §. 11.

Staatsrath Freiherr von Wechmar stellt der Kammer anheim, ob sie nicht vor den Worten „ein Geistlicher der Confession“ setzen wolle: „wo thunlich“, um jeden Zweifel über die Vollziehbarkeit zu beseitigen.

Bei der nun eröffneten Discussion werden folgende Anträge gestellt und Wünsche vorgetragen:

Prälat Ullmann wünscht, daß dieser ernste Act auch mit dem höchsten Ernst der Form umgeben werden möchte, auch daß die Zeit desselben etwa mit einer Glocke öffentlich bekannt gemacht werde.

Legationsrath von Türkheim beantragt, statt „wo thunlich ein Geistlicher etc.“ zu setzen: „ein Geistlicher wo thunlich von der Confession.“

Hofrath Zöpfl schlägt vor, zu setzen: „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten, wenn ein solcher zu beschaffen ist.“

Regierungsdirector Fromherz beantragt: „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten, oder nach dessen Wahl.“

Generalmajor von Porbeck zieht vor, statt „wo thunlich“ „wo möglich“ zu setzen.

Nach diesen mit einer längern Discussion verbundenen Anträgen schlägt Hofrath Schmidt vor, den Gegenstand zur Redactionsprüfung an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von Stogingen und Prälat Ullmann unterstützt.

Hofrath Zöpfl hält folgende Fassung für entsprechend: „es müssen dabei zugegen sein: wenigstens ein Beamter des Amtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschieht, nebst einem Protokollführer, 12 Urkundspersonen, mindestens ein Gerichtsarzt, auch wo möglich ein Geistlicher der Confession des Verurtheilten, oder nach dessen Wahl.“

Staatsrath von Stengel ist der Ansicht, daß der Commissionsantrag ausreiche.

Legationsrath von Türkheim kommt auf seinen Antrag zurück und schließt sich im Uebrigen demjenigen des Hofraths Zöpfl an, mit Ausnahme des letzten Satzes, so daß er gesagt wünscht: „es muß beivohnen ein Beamter, ein Protokollführer, 12 Urkundspersonen, ein Gerichtsarzt und ein Geistlicher, wo möglich von der Confession des Verurtheilten.“

Oberforst Rath von Gemmingen unterstützt den Commissionsantrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß sein Bedenken durch die Discussion größtentheils gehoben sei.

Hofrath Zöpfl vereinigt sich mit dem Antrage, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag des Hofraths Schmidt wird genehmigt.

§. 639.

Forstmeister von Rotberg beantragt, die Polizeibehörden zu ermächtigen, die Landstreicher mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widme, daß

es ihr aber noch nicht an der Zeit scheine, sich über denselben zu entscheiden.

Forstmeister von Rotberg ist von dieser Erklärung befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Dem Commissionsantrage gemäß werden die Aenderungen der §§. 639 und 642 des Strafgesetzbuchs von der Kammer einstimmig genehmigt und somit das Gesetz, mit Ausnahme des an die Commission zurückgewiesenen §. 11, angenommen.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdiger, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel, später des zweiten Vicepräsidenten Herrn Staatsraths von Rüdiger.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, Beil. Nr. 70;

- 2) dasselbe des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, Beil. Nr. 71;
- 3) dasselbe des großherzoglichen Justizministeriums betr., Beil. Nr. 72;